

# Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe



06/2022-06/2024

Erscheinungsfolge: zweijährlich  
Erschienen am 16/08/2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:0611 - 75 2967

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- **Bezeichnung der Statistik:** Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe
- **Berichtszeitraum:** Juni
- **Periodizität:** jährlich
- **Erhebungsgegenstand:** Betriebe
- **Räumliche Abdeckung:** Deutschland, Bundesländer
- **Grundgesamtheit:** Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe ist eine Totalerhebung, die einmal jährlich bei allen bauhauptgewerblichen Betrieben durchgeführt wird. Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2, 42.1, 42.2, 43.1 und 43.9 der NACE Rev. 2 bzw. WZ 2008.
- **Rechtsgrundlage:**
  - **EU-Recht:** Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik, in der jeweils geltenden Fassung.
  - **Bundesrecht:** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung.
- **Geheimhaltung:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- **Erhebungsinhalte:** Tätige Personen nach Stellung im Betrieb, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden und Umsatz nach Bauarten sowie der Umsatz des Vorjahres.
- **Zweck der Statistik:**  
Die Erhebung liefert wichtige Daten zur Struktur dieses Wirtschaftszweigs.

## 3 Methodik

Seite 6

- **Art der Datengewinnung:** Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe wird jährlich bei allen bauhauptgewerblichen Betrieben von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) des Bauhauptgewerbes und von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) anderer Wirtschaftsbereiche durchgeführt. Aufgrund der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs wird zukünftig anstelle der Bezeichnung "Unternehmen" der Begriff "rechtliche Einheit" genutzt. Detaillierte Informationen zum Sachverhalt finden sich unter [www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-undinsolvenzen/unternehmensbegriff](http://www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-undinsolvenzen/unternehmensbegriff).
- **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Auskunftserteilung erfolgt online nach § 11a BStatG mittels standardisierten Erhebungsmedien (IDEV - Interne Datenerhebung im Statistischen Verbund). In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft auch auf Papier erfolgen. Die Erhebung erfolgt dezentral über die Statistischen Landesämter. Auskunftspflichtiger Betrieb -> Statistischen Ämter der Länder -> Statistisches Bundesamt

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- **Genauigkeit:** Die Genauigkeit der Ergebnisse kann als hoch eingestuft werden, da die Antwortausfälle (im Bundesdurchschnitt ca. 3-5%) nach einem bewährten Schätzprogramm von den Statistischen Landesämtern eingeschätzt werden.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- **Aktualität und Pünktlichkeit:** Die ersten Bundesergebnisse liegen etwa 5,5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums in Form "Eckzahlen" vor.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- **Räumliche Vergleichbarkeit:** Seit 1991 ist die räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland, das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder einschließlich Berlin gegeben.
- **Zeitliche Vergleichbarkeit:** Die zeitliche Vergleichbarkeit der Angaben zur Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe ist gegeben (Zeitreihe ab 1991).

## 7 Kohärenz

Seite 8

- **Statistikübergreifende Kohärenz:** Die Statistiken im Bereich Bauhauptgewerbes sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet und innerhalb dieses Bereiches grundsätzlich kohärent. Abweichungen zu den Ergebnissen anderer amtlicher Statistiken sind z. B. durch unterschiedliche Erhebungszwecke und unterschiedliche Definitionen bei den Merkmalen und / oder statistischen Einheiten begründet, wodurch ein Vergleich der Ergebnisse und ihrer Qualität zwischen diesen Statistiken eingeschränkt ist.

- **Statistikinterne Kohärenz:** Die Ergebnisse dieser Erhebung (Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe) sind statistikintern kohärent.
- **Input für andere Statistiken:** Die Statistiken im Bereich Baugewerbe sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet. Zusätzlich fließen die Ergebnisse in die Lieferung von Resultaten für das Baugewerbe des Statistischen Bundesamtes an Eurostat gemäß EU-Strukturstatistikverordnung ein.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 8**

- **Publikation:** Fachserie 4 Reihe 5.1 sowie die Internetseiten von [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und seinem Statistik-Portal sowie in der [GENESIS-Online Datenbank](#) ; [baubericht@destatis.de](mailto:baubericht@destatis.de).

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 9**

Entfällt.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die jährliche Erhebung im Bereich des Bauhauptgewerbes umfasst alle Betriebe von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) des Bauhauptgewerbes und von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) anderer Wirtschaftszweige. Das Bauhauptgewerbe beinhaltet die Gruppen 41.2 "Bau von Gebäuden", 42.1 "Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken", 42.2 "Leitungstiefbau und Kläranlagenbau", 42.9 "Sonstiger Tiefbau", 43.1 "Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten" und 43.9 "Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten" der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der NACE Rev. 2.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist der Betrieb (inklusive Anteile an Arbeitsgemeinschaften).

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe wird jährlich bei allen bauhauptgewerblichen Betrieben von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) des Bauhauptgewerbes und von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) anderer Wirtschaftsbereiche durchgeführt. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer. In Veröffentlichungen bis einschließlich Berichtszeitraum 2004 wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab 2005 wurde Berlin dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab dem Berichtsjahr 2009 werden die Ergebnisse für Deutschland und Bundesländer dargestellt.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe wird im Berichtsmont Juni durchgeführt.

Der Meldetermin der Einheiten liegt Mitte Juli.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich seit 1991 ohne Bruch in der Zeitreihe durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- **EU-Recht:** Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik, in der jeweils geltenden Fassung.
- **Bundesrecht:** Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung ist nach § 10 ProdGewStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) dürfen der Monopolkommission zusammengefasste Angaben über die vom Hundertanteile der größten rechtlichen Einheiten (Unternehmen), Betriebe oder fachlichen Teile von rechtlichen Einheiten (Unternehmen) des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt werden. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel durchgeführt. Die p-Prozent-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und den zwei größten Einzelwerten den größten Einzelwert um weniger als p-Prozent übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen manuell geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Bau immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Ergänzungserhebung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Landesämtern auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Ergänzungserhebung ist in ein System von Statistiken im Bereich Bauen integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Erhebung ist insbesondere aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung sowie der gesetzlichen Auskunftspflicht als hoch einzustufen. Die Erhebung ist zudem in Ergänzung zu der monatlichen Erhebung ("Monatsbericht im Bauhauptgewerbe"), die bei den großen Betrieben mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen durchgeführt wird, zu sehen. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Landesämtern zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe gehören die Merkmale tätige Personen nach Stellung im Betrieb, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden nach Bauarten, Umsatz nach Bauarten und für das Vorjahr, sowie die (eigene) Zuordnung der hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit (entsprechend der WZ 2008).

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 auf der Fünfstellerebene (Unterklasse) erhoben und aufbereitet. Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 1) zur Einführung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller), Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller). Der Wirtschaftsbereich "Baugewerbe" erstreckt sich über den Abschnitt F bzw. über die Abteilungen 41 bis 43 der WZ 2008. Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 "Bau von Gebäuden", 42.1 "Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken", 42.2 "Leitungstiefbau und Kläranlagenbau", 42.9 "Sonstiger Tiefbau", 43.1 "Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten" und 43.9 "Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten".

Weitere Hinweise dazu: [Klassifikationen im Destatis-Internetangebot](#)

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe dienen der Beurteilung der Struktur des Bauhauptgewerbes sowie der regionalen und sektoralen Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft dar.

Grundsätzlich werden alle Betriebe des Bauhauptgewerbes befragt. Die auskunftspflichtigen Einheiten melden etwaige Anteile an Arbeitsgemeinschaften mit.

• **Betrieb:** Erfasst werden

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus einer örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes

- **Tätige Personen:** Alle am Monatsende im Betrieb tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (z.B. Maurer), einschließlich der tätigen Inhaber sowie unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen (mit mindestens 55 Arbeitsstunden im Monat).
- **Entgelte:** Die Entgelte entsprechen den lohnsteuerpflichtigen Bruttobezügen (Bar- und Sachbezüge) der tätigen Personen im Baugewerbe, einschließlich der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung.
- **Geleistete Arbeitsstunden (nach Bauarten):** Von allen Beschäftigten im Betrieb auf Baustellen, Bauhöfen und Werkstätten die tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) baugewerblichen Stunden, einschl. Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.
- **Umsatz (nach Bauarten):** Der baugewerbliche Umsatz entspricht dem an das Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldende steuerbare (steuerpflichtigen und steuerfreien) Betrag für Bauleistungen (einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage) im Bundesgebiet. Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nicht einbezogen.
- **sonstiger Umsatz:** Zu den sonstigen Umsätzen zählen die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelswaren und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten. Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nicht einbezogen.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe dienen der Beurteilung der Struktur des Bauhauptgewerbes sowie der regionalen und sektoralen Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft dar.

Hauptnutzer der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, VGR der Länder, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten / Studenten.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" eingebracht.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe ist eine Primärerhebung, die jährlich im Juni bei allen Betrieben des Bauhauptgewerbes durchgeführt wird. Grundlage für die Heranziehung sind Betriebe, die laut dem Unternehmensregister einer Wirtschaftsklasse im Bauhauptgewerbe zugeordnet sind, unabhängig von der Zuordnung der zugrundeliegenden rechtlichen Einheit (=Unternehmen).

Aufgrund der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs wird zukünftig anstelle der Bezeichnung "Unternehmen" der Begriff "rechtliche Einheit" genutzt. Detaillierte Informationen zum Sachverhalt finden sich unter [www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-und-insolvenzen/unternehmensbegriff](http://www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-und-insolvenzen/unternehmensbegriff).

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung erfolgt dezentral über die Statistischen Ämter der Länder.

Der Berichtsweg ist: Auskunftspflichtige -> Statistische Ämter der Länder -> Statistisches Bundesamt.

Die Gestaltung der IDEV-Masken und des Fragebogens erfolgen nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens (IDEV) an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Von diesen werden die Ergebnisse nach einer Einzelfall-/Plausibilitätsprüfung an das Statistische Bundesamt weiter geleitet. Das Statistische Bundesamt erstellt nach Prüfung der Daten das Bundesergebnis.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht ermittelt werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorperiodenwerten geschätzt. Betriebe, die nicht rechtzeitig melden, werden mit Hilfe einer Antwortausfallschätzung dem Gesamtergebnis zugerechnet. Die Statistischen Ämter der Länder übersenden nach der Aufbereitung der Ergebnisse ihre Daten an das Statistische Bundesamt. Diese Daten der Erhebung werden nach Prüfung zum Bundesergebnis aggregiert.

Da alle Betriebe des Bauhauptgewerbes erfasst werden wird eine Hochrechnung der Ergebnisse nicht benötigt. Unterjährig stehen monatlich Ergebnisse aus dem Monatsbericht im Bauhauptgewerbe für die größeren Betriebe zu Verfügung (Betriebe mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen). Ergänzend dazu werden monatlich für die Merkmale Umsatz und Beschäftigte Ergebnisse für alle Betriebe veröffentlicht, in dem die Ergebnisse des Monatsberichts mit Verwaltungsdaten für die "kleineren Betriebe" ergänzt werden (Erhebung: "[Konjunkturstatistik im Bauhauptgewerbe](#)").

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt, für die erhobenen Merkmale wird keine Saisonbereinigung durchgeführt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Unternehmen ist dem Informationsbedarf der Nutzer angemessen; die Beantwortung der Fragen kann größtenteils dem Rechnungswesen entnommen werden. Im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von jährlich 2,4 Millionen Euro (Stand 31.12.2021) pro Jahr ermittelt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Qualität und Genauigkeit der Ergebnisse entsprechen auf Bundesebene vollständig den statistischen Anforderungen.

Die Qualität der Ergebnisse ist insbesondere aufgrund des Charakters als Totalerhebung aller Betriebe des Bauhauptgewerbes sowie der gesetzlichen Auskunftspflicht als hoch einzustufen. Die Genauigkeit der Ergebnisse kann ebenso als hoch eingestuft werden, da über eine Antwortausfallschätzung nach einem bewährten Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Meldungen der Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder imputiert werden.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler entfallen, da die Statistik als Totalerhebung aller Betriebe durchgeführt wird.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die so genannten echten Antwortausfälle. Hierzu gehören alle Fälle, in denen Betriebe nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Bei Fehlen einzelner Daten aus der Primärerhebung erfolgt eine fachgerechte Schätzung. Die Anzahl der Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten ist jedoch gering.

- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:**

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von einheitlichen Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vorperioden vergleicht, werden unplausible Angaben weitgehend erkannt und nach Rückfrage bei der meldenden Einheit korrigiert.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die jährliche Erhebung im Bauhauptgewerbe werden ausschließlich endgültige Ergebnisse veröffentlicht.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Ein Einsatz von Revisionsverfahren entfällt (s. 4.4.1).

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Ein Einsatz von Revisionsanalysen entfällt (s. 4.4.1).

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die ersten Bundesergebnisse liegen etwa 5,5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums in Form von Eckzahl vor. Die Aufbereitung der ausführlichen Ergebnisse (Strukturerhebungen im Baugewerbe: [Fachserie 4 Reihe 5.1](#)) wird zwischen 6 und 7 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums publiziert. Für die Erhebung erfolgt keine Unterscheidung in vorläufige und endgültige Ergebnisse.

## 5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden spätestens 7 Monate nach Ende des Berichtsquartals in der [Fachserie 4 Reihe 5.1](#) veröffentlicht.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Seit 1991 ist die räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland, das frühere Bundesgebiet sowie die neuen Länder einschl. Berlin gegeben.

Die Ergebnisse wurden nach Gebietsstand nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern gegliedert. Das Land Berlin war dabei Teil des Gebietsstands früheres Bundesgebiet. In Veröffentlichungen bis einschließlich Berichtszeitraum 2004 wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab 2005 wurde Berlin dem Gebietsstand neue Länder zugeordnet.

Ab Berichtsjahr 2009 werden die Ergebnisse für Deutschland und für Bundesländer dargestellt.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die erhobenen Daten liegen elektronisch ab Berichtsjahr 1998 vor. Wegen der Einführung der WZ 93 im Jahr 1995 als Grundlage zur wirtschaftlichen Zuordnung der Betriebe zum Bauhauptgewerbe, sind die Ergebnisse vor 1995 mit denen danach nur eingeschränkt vergleichbar.

Der Wechsel von der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 1993 (WZ 1993) zur Wirtschaftszweigsystematik 2003 (WZ 2003) führt zu keinen Beeinträchtigungen.

Aufgrund von Änderungen der Wirtschaftszweigsystematik (WZ2008) ist die Vergleichbarkeit ab 2009 gegenüber den Vorjahren (WZ2003) eingeschränkt.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistiken im Bereich Baugewerbe sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet und innerhalb dieses Bereiches grundsätzlich kohärent. Die Merkmale der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe überschneiden sich teilweise mit Merkmalen anderer Statistiken. Insbesondere ergeben sich Unterschiede bezogen auf den Berichtszeitraum, die Methodik (z.B. Betriebe <-> Unternehmen), die Merkmale und die Zielsetzung der Erhebungen. Davon betroffen sind sowohl die Konjunkturerhebungen im Bauhauptgewerbe (Monatsbericht im Bauhauptgewerbe, Konjunkturstatistik/Mixmodell im Bauhauptgewerbe), als auch die Strukturserhebungen im Bauhauptgewerbe (Jahreserhebung einschließlich Investitionserhebung bei Unternehmen des Bauhauptgewerbe, Kostenstrukturserhebung im Bauhauptgewerbe und Strukturserhebung für kleine Unternehmen im Bauhauptgewerbe). In Zukunft werden die Strukturstatistiken eine noch stärker abweichende Darstellungseinheit nutzen (statistische Unternehmen = rechtliche Einheit gegenüber den Betrieben/Niederlassungen).

Strukturserhebungen dienen der Beurteilung der Organisation des Wirtschaftsbereichs sowie der regionalen und sektoralen Abbildung der strukturellen Veränderungen, während die unterjährigen Konjunkturerhebungen auf die Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung der Bauwirtschaft abzielt.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe ist intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten der jährlichen Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe werden bei der Berechnung der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder mit einbezogen. Zusätzlich fließen die Ergebnisse in die Lieferung von Resultaten für das Baugewerbe des Statistischen Bundesamtes an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) gemäß EU-Strukturstatistikverordnung ein.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Für diese Erhebung wird keine Pressemitteilung veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Publikation: Publikationen -> Strukturserhebungen [Fachserie 4, Reihe 5.1](#); [GENESIS-Online Datenbank](#); [Internetseite des Statistischen Bundesamtes](#); [Gemeinsames Statistikportal des Bundes und der Länder](#).

#### Online-Datenbank



Die Ergebnisse stehen allen Nutzern in der GENESIS-Online Datenbank ( [EVAS-Nr. 44231](#)) des Statistischen Bundesamtes kostenlos zur Verfügung.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Es werden keine Mikrodaten (Einzeldatensätze) zur Verfügung gestellt.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Statistisches Bundesamt

Referat E24, Konjunktur des Baugewerbes

65180 Wiesbaden

Tel: 0611/75-2967

Fax:03018 10644 4707

E-Mail: [Baubericht](#)

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Baugewerbestatistiken geben die "[Informationen zum Baugewerbe](#)", die im Statistischen Bundesamt angefordert werden können.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Daten der Ergänzungserhebung werden im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht und sind frei zugänglich.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.

**Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe**
**E H J**

Jahresmelder für den Berichtsmonat Juni 2022

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

 Identnummer (Betrieb)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**A Art der Tätigkeit**
**i** Es ist nur **eine** bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Schwerpunkt) anzugeben.

Kreuzen Sie bitte eine der nachfolgend aufgeführten Kennziffern an.

**1 Kennziffer/Tätigkeit:**

- |   |                          |   |                          |
|---|--------------------------|---|--------------------------|
| 01 Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau) .....              | <input type="checkbox"/> | 12 Test- und Suchbohrung .....                                | <input type="checkbox"/> |
| 02 Errichtung von Fertigteilbauten .....                    | <input type="checkbox"/> | 13 Dachdeckerei und Bauspenglerei .....                       | <input type="checkbox"/> |
| 03 Bau von Straßen .....                                    | <input type="checkbox"/> | 14 Zimmerei und Ingenieurholzbau .....                        | <input type="checkbox"/> |
| 04 Bau von Bahnverkehrsstrecken .....                       | <input type="checkbox"/> | 15 Gerüstbau .....  | <input type="checkbox"/> |
| 05 Brücken- und Tunnelbau .....                             | <input type="checkbox"/> | 16 Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau ...          | <input type="checkbox"/> |
| 06 Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau ..... | <input type="checkbox"/> | 17 Baugewerbe, anderweitig nicht genannt .....                | <input type="checkbox"/> |
| 07 Kabelnetzleitungstiefbau .....                           | <input type="checkbox"/> | 18 Keine Tätigkeit trifft zu .....                            | <input type="checkbox"/> |
| 08 Wasserbau .....  | <input type="checkbox"/> | <i>Falls keine der Tätigkeiten zutrifft, bitte erläutern:</i> |                          |
| 09 Sonstiger Tiefbau, anderweitig nicht genannt .....       | <input type="checkbox"/> | _____   |                          |
| 10 Abbrucharbeiten .....                                    | <input type="checkbox"/> | _____   |                          |
| 11 Vorbereitende Baustellenarbeiten .....                   | <input type="checkbox"/> | _____   |                          |

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer (Betrieb)

**B Tätige Personen Ende Juni 2022 1**

	Anzahl
1 Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige .....	_____
2 Kaufmännische und technische Arbeitnehmer einschl. kaufmännischer und technischer Auszubildender ..... 2	_____
3 Poliere, Schachtmeister und Meister, Werkpoliere, Baumaschinen-Fachmeister, Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter ..... 3	_____
4 Maurer, Betonbauer, Zimmerer, übrige Fach-/Spezialfacharbeiter (Dachdecker, Isolierer, Maler usw.) ..... 4	_____
5 Baumaschinen-, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer ..... 5	_____
6 Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer, Werker/Maschinenwerker/Hilfskräfte ..... 6	_____
7 Gewerblich Auszubildende, Umschüler, Anlernlinge, Praktikanten .....	_____
8 <b>Gesamtzahl der tätigen Personen im Baugewerbe = Summe B1 bis B7</b> .....	_____
9 Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen (z. B. Handel, Dienstleistung) .....	_____
10 <b>Gesamtzahl der tätigen Personen im Betrieb = Summe B8 + B9</b> .....	_____

**ENTWURF**

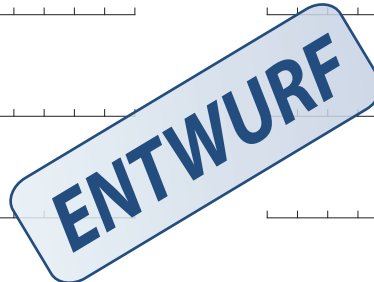
**C Entgelte im Berichtsmonat Juni 2022 7**

	Volle Euro
1 Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Baugewerbe (einschließlich Vergütung für Auszubildende) .....	_____

Identnummer (Betrieb)

**D Geleistete Arbeitsstunden sowie Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsmonat Juni 2022**

Art der Bauten und Auftraggeber <b>8</b>	Geleistete Arbeitsstunden auf Baustellen und Bauhöfen <b>9</b>	Inlandsumsatz <b>10</b>
	Volle Stunden	Volle Euro
1 Wohnungsbau (unabhängig vom Auftraggeber) .....	_____	_____
2 Gewerblicher und industrieller Hochbau, landwirtschaftlicher Bau .....	_____	_____
3 Hochbauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, DRK und andere) .....	_____	_____
4 Hochbauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, sonstige öffentliche Auftraggeber) .....	_____	_____
5 Gewerblicher und industrieller Tiefbau – ohne Straßenbau – .....	_____	_____
6 Straßenbau (unabhängig vom Auftraggeber) .....	_____	_____
7 Sonstiger Tiefbau, einschl. Brückenbau – ohne Straßenbau – für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck ...	_____	_____
<b>8 Insgesamt im Baugewerbe</b> .....	_____	_____
9 Sonstiger Umsatz ..... <b>11</b>		_____
<b>10 Gesamtumsatz im Juni 2022 = Summe D8 + D9</b> .....		_____



**E Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im gesamten Kalenderjahr 2021**

	Volle Euro
1 Baugewerblicher Umsatz im Jahr 2021 ..... <b>10</b>	_____
1.1 darunter: Umsatz für landwirtschaftliche Bauten ..... <b>8</b>	_____
2 Sonstiger Umsatz ..... <b>11</b>	_____
<b>3 Gesamtumsatz im Jahr 2021 = Summe E1 + E2</b> .....	_____

## Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Verzeichnis der Wirtschaftszweige im Bauhauptgewerbe  
(Gruppen 41.2, 42.1, 42.2, 42.9, 43.1 und 43.9)

WZ-Nummer	Kennziffer	Wirtschaftszweig
41.20.1	01	<b>Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)</b> Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden aller Art sowie Umbau oder Renovierung.
41.20.2	02	<b>Errichtung von Fertigteilbauten</b> Errichtung von vorgefertigten Gebäuden (Fertigteilbauten) aus selbst hergestellten oder fremd bezogenen Fertigbauteilen auf der Baustelle. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Bau von Industrieanlagen, die keine Gebäude sind (siehe 42.99).
42.11	03	<b>Bau von Straßen</b> Bau von Autobahnen, Landstraßen, Straßen und Wegen, Belagsarbeiten an Straßen, Brücken und Tunneln, Asphaltieren bzw. Pflastern von Straßen und Wegen, Markierung von Straßen u. Ä., Anbringen von Leitplanken, Verkehrszeichen u. Ä. an Straßen, Bau von Rollbahnen.
42.12	04	<b>Bau von Bahnverkehrsstrecken</b>
42.13	05	<b>Brücken- und Tunnelbau</b>
42.21	06	<b>Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau</b> Bau von Rohrfernleitungen und städtischen Rohrleitungen, Wasserleitungen, Bewässerungssystemen (Kanälen), Sammelbecken, Kanalnetzen (einschließlich Reparatur), Abwasserbeseitigungsanlagen, Pumpstationen und Brunnenbau.
42.22	07	<b>Kabelnetzleitungstiefbau</b> Bau von Leitungen zur Verteilung von elektrischem Strom und von Fernmeldeleitungen sowie den Bau der damit untrennbar verbundenen Gebäude und Bauwerke.
42.91	08	<b>Wasserbau</b> Bau von Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Yachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw., Talsperren und Deichen; Ausbaggern von Wasserstraßen.
42.99	09	<b>Sonstiger Tiefbau, anderweitig nicht genannt</b> Bau von Industrieanlagen (außer Gebäuden) wie Raffinerien, Chemiefabriken sowie Errichtung von Bauwerken, die keine Gebäude sind wie Sportanlagen und Flächenaufteilung mit Infrastrukturverbesserungen (z. B. Bau von zusätzlichen Straßen und Versorgungsanlagen).
43.11	10	<b>Abbrucharbeiten</b>
43.12	11	<b>Vorbereitende Baustellenarbeiten</b> Enttrümmerung von Baustellen; Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw.; Erschließung und Schließung von Lagerstätten; Baustellenentwässerung und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
43.13	12	<b>Test- und Suchbohrung</b> Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke. <b>Nicht einzubeziehen:</b> Brunnenbau (siehe 42.21) und Schachtbau (siehe 43.99.9).
43.91.1	13	<b>Dachdeckerei und Bauspenglerei</b> Dachdeckerarbeiten und Spenglerarbeiten im Außenbereich im Rahmen der Errichtung von Dächern.
43.91.2	14	<b>Zimmerei und Ingenieurholzbau</b>
43.99.1	15	<b>Gerüstbau</b>
43.99.2	16	<b>Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau</b>
43.99.9	17	<b>Baugewerbe, anderweitig nicht genannt</b> Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung, Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit, Gebäudetrocknung, Schachtbau, Montage von Stahlelementen, Eisenbiegerei, Mauer- und Pflasterarbeiten, Betonarbeiten einschließlich Stahlbetonarbeiten, Fassadenreinigung sowie Vermietung von Kränen und anderen Baugeräten, die nicht einer bestimmten Bautätigkeit zugeordnet werden können, mit Bedienungspersonal.

## Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Tätige Personen

##### Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

##### Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

##### Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

**2 Zu den kaufmännischen und technischen Arbeitnehmern** gehören alle Personen, die eine kaufmännische oder technische Tätigkeit ausüben. Einbezogen werden auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, soweit sie vom befragten Betrieb Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen werden.

**3 Als Poliere, Schachtmeister usw. sind zu melden:** Poliere, Schachtmeister und Meister; Werkpoliere, Baumaschinen-Fachmeister der Lohngruppe 6 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 28.09.2018, in der jeweils aktuell vorliegenden Fassung. Außerdem Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter der Lohngruppe 5 des Bundesrahmentarifvertrages.

**4 Als Facharbeiter usw. sind zu melden:** Spezialfacharbeiter und Facharbeiter der Lohngruppen 4 und 3 des Bundesrahmentarifvertrages, darunter Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Isolierer, Gipser, Maler usw.

**5 Als Baumaschinenführer usw. sind zu melden:** Baumaschinenführer der Lohngruppe 4 sowie die Gruppe der Baugeräteführer und Berufskraftfahrer der Lohngruppe 3 des Bundesrahmentarifvertrages.

**6** Dagegen sind als **Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer, Werker/Maschinenwerker und Hilfskräfte** zu melden: Arbeitnehmer der Lohngruppen 2 und 1, die auf Anweisung einfache bzw. fachlich begrenzte Arbeiten durchführen, darunter auch Arbeitskräfte, die als betriebseigene Reinigungskräfte beschäftigt sind.

Für die **Zuordnung der Beschäftigten** zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Gehalts- bzw. Lohngruppe, nach der sie bezahlt werden, sondern die Art der Tätigkeit (die Tätigkeitsmerkmale) zugrunde gelegt.

#### 7 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) von den tätigen Personen im Baugewerbe einzutragen.

Diese Beträge sind

- **ohne** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- **ohne** Winterbeschäftigungs-Umlage,
- **ohne** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- **ohne** gezahltes Vorruhestandsgeld und
- **ohne** geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

#### 8 Art der Bauten und Auftraggeber

Die Merkmale „**Geleistete Arbeitsstunden**“ sowie „**Baugewerblicher Umsatz**“ sind nach der Art der zu errichtenden Bauten aufzuteilen. Maßgebend für die Zuordnung ist die **überwiegende Zweckbestimmung** des zu errichtenden Bauwerkes. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben (= Endbauwerk) auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen. Zu den Rohbauarbeiten eines Hochhauses zählen daher z. B. Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Maurer-, Beton- und Stahlbeton- sowie Dachdeckungsarbeiten.

Bei Großprojekten, die an mehrere Baubetriebe als Teillose vergeben werden, sind **alle Teilaufträge der selben Bauart** zuzuordnen. Bei der Errichtung eines Kraftwerkes werden die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der

Baukonstruktion getrennt vergeben. Auch die Erdbewegungsarbeiten sind hier der „**Endbauart**“ = „**Gewerblicher Hochbau**“ zuzuordnen. Bei Abbrucharbeiten sind die Angaben nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuzuordnen, der das neu zu erstellende Bauwerk angehört.

Tritt eine Baufirma als **Subunternehmer** auf, d. h. erhält sie von einer anderen Baufirma einen Bauauftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben nach Möglichkeit der zutreffenden „Endbauart“ zuzuordnen. Nur in den Fällen, in denen dem Subunternehmer nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, soll die Zuordnung zur Auftraggebergruppe „Gewerblicher und industrieller Bau“ erfolgen. Ein Gebäude, das von einer Bauträgergesellschaft in Auftrag gegeben wurde, ist demjenigen Auftraggeber zuzuordnen, dessen Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

Die Bauwerke werden üblicherweise nach **Hochbauten** und **Tiefbauten** untergliedert:

**Hochbauten** sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich in Gebäude (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) und sonstige Hochbauten (Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten) untergliedern.

Als Gebäude gelten selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude sind auch selbstständig benutzbare, unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Hierzu zählen z. B. unterirdische Ladenzentren, Krankenhäuser, Produktionsstätten, Tiefgaragen sowie Schutzraumtiefbunker.

**Tiefbauten** sind Bauwerke, die sich nicht oder im Allgemeinen sehr wenig über die Erdoberfläche erheben. Hierzu zählen Straßenbauten und übrige Tiefbauten (z. B. Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen, Tunnel, Brücken, Start- und Landebahnen, Sportplätze, Freibäder u. Ä.). Hierzu zählen auch die folgenden Bauwerke, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernseh- und Freileitungen, Freileitungsmaste und Verkehrssignalanlagen.

Für die einzelnen im Fragebogen aufgeführten Bauarten gilt Folgendes:

### **Wohnungsbau**

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten – auch Wohnheime – deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient, und zwar unabhängig davon, wer sie in Auftrag gegeben hat. Erstreckt sich ein Auftrag auf ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen, also z. B. auf Geschäftsräume, so rechnet das gesamte Gebäude zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Auch Wohnungen, die im Auftrag von Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialversicherung und sonstigen öffentlichen Auftraggebern, ferner von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, dem Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen sowie von Bahn (Deutsche Bahn AG) und Post (Post AG, Postbank AG, Telekom AG) errichtet werden, zählen zum Wohnungsbau.

### **Gewerblicher und industrieller Bau, landwirtschaftlicher Bau**

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Bauten, die von Unternehmen bzw. Betrieben der privaten Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, Bahn, Post) sowie von Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken stellt ebenfalls einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt. Wohnungsbauten, Straßenbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen Wohnungsbau und Straßenbau zuzuordnen.

Bauvorhaben, die im Auftrag von Leasingunternehmen oder anderen privaten Auftraggebern ausgeführt werden, sind dem gewerblichen Hoch- und Tiefbau zuzuordnen.

Hoch- und Tiefbauprojekte, denen ein Public-Private-Partnership (PPP) zu Grunde liegt, sind den Kategorien Öffentlicher Hochbau bzw. Öffentlicher Tiefbau zuzuordnen. PPP-Straßenbauprojekte sind bei der Kategorie Straßenbau nachzuweisen.

Zum landwirtschaftlichen Bau zählen Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen, unabhängig vom Auftraggeber. Hierzu zählen Ställe, Scheunen, Silos, Speicher, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge u. v. m., ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnanteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten zu melden.

### **Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck**

Hierzu gehören alle Hoch- und Tiefbauten, die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt werden.

Beim Hochbau erfolgt ein getrennter Nachweis nach:

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

## 9 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

**Nicht einzubeziehen** sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

## 10 Baugewerblicher Umsatz

Als **Baugewerblicher Umsatz** sind anzugeben:

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmer-tätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer,
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz der beteiligten Betriebe ist hinzu-zurechnen; die Argen melden nicht selbstständig.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Ein-beziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

Die Umsätze sind – falls nicht aus der Buchhaltung ersichtlich, durch sorgfältige Schätzung – nach Bauarten aufzuteilen. Beträge unter 500 Euro sind der Bauart zuzuschlagen, die überwiegt.

**Nicht einzubeziehen sind:**

- Umsätze, die an einen Subunternehmer als Unterauftrag weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

## 11 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Bauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

**Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen**

Umsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) – **ohne Umsatzsteuer** – aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse (Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmerei-erzeugnisse, sonstige Produkte usw.), soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie Gerätereparaturen für Dritte.

**Einzubeziehen** sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum **Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Dienstleistungen** zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahrten)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

**Einzubeziehen** sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.



## Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 „Bau von Gebäuden“, 42.1 „Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken“, 42.2 „Leitungstiefbau und Kläranlagenbau“, 42.9 „Sonstiger Tiefbau“, 43.1 „Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten“ und 43.9 „Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe wird jährlich bei allen bauhauptgewerblichen Betrieben von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche, die nicht im Rahmen des Monatsberichtsgebietes im Bauhauptgewerbe monatlich befragt werden, durchgeführt.

Die Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe dienen der Beurteilung der Struktur des Bauhauptgewerbes sowie der regionalen und sektoralen Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern, dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft dar. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe B ProdGewStatG und § 7 Absatz 1 Nummer 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Datenverantwortlichkeit**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorphundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbezirks übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „wirtschaftliche Tätigkeit“, „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Beachten Sie folgende Hinweise:

### **Einhaltung der Termine, Schätzungen**

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen erfasst, geprüft und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für das Vorjahr gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorjahr durch kurze Hinweise (z. B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

### **Abgrenzung des Berichtskreises**

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Entrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bauhauptgewerbe ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“. Die Zuordnung erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit (siehe Verzeichnis der Wirtschaftszweige).

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe umfasst die bauhauptgewerblichen **Betriebe** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb (einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile), nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes

### **Nicht als Betrieb zählen:**

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Wohnungsvermietung ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Erhoben werden nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Ausnahme: Die tätigen Personen und die Umsätze sind auch für die anderen Bereiche (z. B. Handel, Dienstleistungen) zu melden.

### **Hinweise zur Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften**

Ist der Baubetrieb an Argen beteiligt, so sind von diesem Betrieb **alle erfragten Merkmale** wie für einen normalen Baubetrieb zu melden, also **einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile**.

Die **Arge meldet grundsätzlich nicht selbst**, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei den einzelnen Merkmalen sind folgende Angaben in der Berichterstattung des Betriebes anzuzeigen.

### **Tätige Personen:**

- Personal, das von einer Arge selbst eingestellt wurde, sowie das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal ist in die Monatsberichterstattung der Partner einzubeziehen.

### **Entgeltsummen:**

- Effektiv gezahlte Entgeltsummen an die tätigen Personen einer Arge. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die Entlohnung von einer Arge oder von Partnerfirmen erfolgt.

### **Arbeitsstunden:**

- Geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen einer Arge

### **Umsätze:**

- Steuerbare Umsätze bei Arge-Partnern (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal) in Verbindung mit einer Arge sind in die Monatsberichterstattung einzubeziehen.
- Vertraglich festgelegte Ergebnisanteile für Partnerleistungen (Gesellschafterbeiträge) sind keine steuerbaren Umsätze, daher keine Berücksichtigung in der Umsatzmeldung.
- Steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze bei den Arge-Partnern: Leistungen der Arge-Partner gegenüber der Arge. Diese dürfen nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten sein. Die Abgeltung muss in diesem Fall durch Vorab- oder zusätzliche Vergütung der Arge nach erbrachter Leistung besonders erfolgen.
- Erträge aus Schlussabrechnungen von Argen (z. B. Erlöse aus Geräteverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz